

Proteste gegen die Umweltzerstörung - Gedanken zum zivilen Ungehorsam aus grundrechtlicher Perspektive

Anne Kühler

I. Problemlage

Seit Umweltbedrohungen und -zerstörungen von einer breiten Öffentlichkeit wahrgenommen werden, provoziert das Anliegen, die natürliche Umwelt vor unmittelbarer Gefährdung zu schützen, nicht nur eine kritische Debatte, sondern oftmals auch handfesten und unliebsamen Protest. Aktionen zivilen Ungehorsams zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen erregen daher seit dem Aufkommen der Umweltbewegung in den Siebzigerjahren des 20. Jahrhunderts immer wieder grosses Aufsehen.¹ Blockade- und Protestaktionen gegen den Bau und Betrieb von Kernenergieanlagen, gegen die Verwendung genteisch veränderter Saatguts oder gegen bewilligte Rodungen zeigen, dass die Thematik nicht an Aktualität eingebüsst hat. Dabei versossen die Protestaktionen oftmals gegen rechtliche Vorgaben, wie etwa gegen strafrechtliche Normen oder gegen verwaltungsrechtliche Ordnungsvorschriften. Solche Gesetzesverstöße werden sogar bewusst begangen, um der Aktion eine besondere Appellwirkung zu verleihen. Trotz der vorderhand festgestellten Illegalität solcher Ungehorsamsaktionen besteht keine Einigkeit darüber, wie diese rechtlich zu beurteilen sind, zumal in der philosophischen Debatte zahlreiche Vorschläge für die moralische Rechtfertigung dieser Art von „Widerstand“ gemacht wurden.²

Obwohl traditionell die Meinung vertreten wird, dass solche Aktionen nicht in den grundrechtgeschützten Bereich fallen, setzt sich die Rechtswissenschaft dennoch intensiv mit den Protestaktionen zivilen Ungehorsams auseinander. Dabei wird die wichtige Funktion solcher Aktionen für den demokratischen Rechtsstaat hervorgehoben. Da sich zunehmend ein weites Verständnis der Schutzbereiche der Meinungs- und Versammlungsfreiheit durchsetzt, gewinnt die Frage an Brisanz, wie

¹ Mit «Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen» wird hier unspezifisch der Schutz der natürlichen Umwelt vor Gefährdung und Schädigung bezeichnet. Zum Begriff der natürlichen Umwelt MORELL (2008), Rz. 7 f.

² In der rechtsphilosophischen Literatur werden Aktionen zivilen Ungehorsams als moralisch legitimierte Verstöße gegen das Gesetz qualifiziert. Zur hier nicht weiter untersuchten Frage der moralischen Rechtfertigung von gewissen Formen des Widerstands RAWLS (1981), S. 409 ff.; BESSON (2005), S. 516 ff.

solche spezifischen Normverstösse unter Berufung auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen grundrechtlich zu beurteilen sind. Sollte es möglich sein, den zivilen Ungehorsam nicht nur moralisch, sondern auch rechtlich zu rechtfertigen:

Welche Bedeutung kommt den Grundrechten für die Rechtfertigung der Protestaktionen zu? Im Folgenden soll diesen Fragen nachgegangen werden. Es soll keine Theorie des zivilen Ungehorsams oder seiner Rolle im demokratischen Verfassungsstaat erarbeitet werden – und auch auf eine umfassende rechtliche Beurteilung zivilen Ungehorsams wird verzichtet. Vielmehr geht es darum, die hier aufgeworfenen Fragen aus grundrechtlicher Perspektive zu beleuchten. Dazu wird zunächst der begriffliche Rahmen festgelegt. Sodann wird die Rechtsprechung des Bundesgerichts im Hinblick auf die Frage analysiert, ob und in welchem Mass den Grundrechten bei der Beurteilung von Aktionen zivilen Ungehorsams Rechnung getragen wird. Schliesslich wird die Debatte zur Rechtfertigungsmöglichkeit zivilen Ungehorsams dargestellt und gewürdigt sowie ins positive Recht eingeordnet.

II. Zum Begriff des zivilen Ungehorsams

Eine der bekanntesten Definitionen zivilen Ungehorsams stammt von Rawls.³ Rawls umschreibt zivilen Ungehorsam als eine «öffentliche, gewaltlose, gewissensbestimmte, aber politische gesetzeswidrige Handlung, die eine Änderung der Gesetze oder der Regierungspolitik herbeiführen soll».⁴ Eine Person, welche solche Handlungen vollzieht, wendet sich – so Rawls – an den Gerechtigkeitsinn der Mehrheit der Gesellschaft und erklärt, dass die Gerechtigkeitsgrundsätze nicht beachtet worden seien.⁵ Die Definition von Rawls, welche als Ausgangspunkt für die folgenden Ausführungen dient, wurde im deutschsprachigen Raum breit rezipiert und führte in der Verfassungsrechtslehre zu einer lebhaften Auseinandersetzung.⁶

In Anlehnung an die Ansätze in der philosophischen Debatte wird in der rechtswissenschaftlichen Doktrin betont, dass es sich bei den hier diskutierten Aktionen nicht um gewöhnliche Normverstösse handle. Zu berücksichtigen sei, dass solche Protesthandlungen *generalkor* seien.⁶ Der Zweck der Proteste richte sich, anders als bei gewalttätigem oder rassistischem Protest, nicht gegen Verfassungswerte. Ferner seien die Proteste *systemimmanent*, d.h. sie zielten nicht auf die Abschaffung

³ RAWLS (1981), S. 401.

⁴ A.a.O.

⁵ Siehe zum Begriff des zivilen Ungehorsams auch VON DER PRORDTEN (2001), S. 526 f. m.w.H.; DREIER (1983a), S. 62; FLEISCH (1989), S. 130 ff. m.w.H. sowie das Werk von LAKER (1986).

⁶ DREIER (1983a), S. 60.

des bestehenden demokratischen Systems ab, und die Protestierenden nähmen die rechtlichen Folgen ihres Handelns in Kauf.⁷ Schliesslich beruhe der derart ausgestaltete «Widerstand» oftmals auf moralischen Überzeugungen beziehungsweise Gewissensgründen.

III. Ziviler Ungehorsam aus grundrechtlicher Perspektive: Die Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts

1. Einleitung

Aktionen des zivilen Ungehorsams sind gemäss der hier verwendeten Definition begriffsnotwendig gesetzeswidrig,⁸ verletzen also beispielsweise Normen des öffentlichen Rechts oder des Strafrechts. Somit drängt sich die Frage auf: Können und sollen Grundrechte bei solchen gesetzeswidrigen Protestaktionen überhaupt von Belang sein und falls ja, welche Schutzwirkung entfalten sie? Im Folgenden soll untersucht werden, welche Berücksichtigung die Grundrechte in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Fällen zivilen Ungehorsams finden. Das Bundesgericht befasse sich in mehreren Entscheidungen mit Aktionen zivilen Ungehorsams. Beurteilt wurden solche Aktionen im Licht der Grundrechte der Kommunikation. Diese Rechtsprechung soll kurz skizziert werden.

2. Verteilen von Flugblättern auf öffentlichem Grund

In BGE 96 I 586 (Aleinick) qualifizierte das Bundesgericht eine Aktion zivilen Ungehorsams erstmals als eine von der Meinungs- und Pressefreiheit *geschützte* Tätigkeit. Die Beschwerdeführerin hatte den Arbeitern einer Genfer Fabrik Flugblätter verteilt, in denen sie ihrer Kritik an der Führung der Fabrik Ausdruck gab und die Arbeiter zu einer Versammlung aufrief. Sie verstöss damit gegen eine kantonale Vorschrift, nach welcher das unentgeltliche Verteilen von Flugblättern auf öffentlichem Grund der vorherigen Bewilligungspflicht untersteht. Das Gericht errichtete das kantonale Verbot, ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund unentgeltlich Flugblätter zu verteilen, als verfassungswidrig.⁹ Der zivile Ungehorsam wurde dadurch nachträglich legalisiert.

⁷ HABERMAS (1983), S. 403; FRANKENBERG (1984), S. 269.

⁸ Dabei können die Normverstösse als unvermeidbare Folge von Protestaktionen in Kauf genommen werden oder das eigentliche Ziel des Protestes darstellen, vgl. RHNOW (1984), S. 8.

⁹ Vgl. BGE 96 I 586 E. 6 S. 592 (Aleinick). Siehe dazu auch KÄLIN (1988), S. 242.

In BGE 105 Ia 15 (Gösgen, wir kommen wieder) erachtete das Bundesgericht das Verteilen von Flugblättern an einem bewilligten Informationsstand zwar grundsätzlich als grundrechtlich geschützte Tätigkeit.¹⁰ Da die Veranstalter jedoch mit den Flugblättern dazu aufforderten, an einem bestimmten Tag «mit Gasmaske und wasserdichter Bekleidung» nach Gösgen zu kommen und das Atomkraftwerk zu besetzen, missachteten sie die mit der Bewilligungserteilung verbundene Auflage, nicht zu einer zweiten Besetzung des Atomkraftwerkes aufzurufen. Das Bundesgericht beurteilte die Einschränkung der Presse- und Meinungsäusserungsfreiheit durch eine solche Auflage sowie die Bestrafung wegen deren Missachtung als zulässig.¹¹

3. Öffentliche Aufforderung zur Militärdienstverweigerung

In Fällen, in welchen die zivilen Ungehorsam Leistenden wegen Aufforderung zur Militärdienstverweigerung bestraft worden waren, hielt das Gericht fest, dass die Meinungsäusserungsfreiheit durch die strafrechtliche Verurteilung gemäss Art. 276 StGB (Aufforderung und Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten) nicht verletzt werde, da diese Freiheit nicht als Rechtfertigung dafür in Anspruch genommen werden könne, gegen strafrechtliche Normen zu verstossen.¹²

So betonte das Bundesgericht, dass der Verfasser des Verses, mit welchem in der Zeitschrift «Roter Gallus» zur Militärdienstverweigerung aufgerufen wurde, die Meinungsäusserungsfreiheit nur so weit in Anspruch nehmen könne, als sein Handeln nicht gegen den Strafbestand verstosse. Andernfalls könne jeder Bürger die Freiheitsrechte zur Rechtfertigung seiner Verstösse gegen die Rechtsordnung anrufen.¹³ Im Fall des Lehrers Froidevaux, welcher vor der Kaserne Aarau Flugblätter mit der Frage: «MUSST DU NICHT WIDERSTAND LEISTEN?» an einrückende Rekruten verteilt hatte und mit einer Freiheitsstrafe sowie einer Verwaltungsstrafe sanktioniert worden war, führte das Gericht aus: «Anlass zum Entzug seines Wahlfähigkeitszeugnisses waren nicht seine persönlichen Meinungsäusserungen oder sein öffentliches Bekenntnis als Kriegsdienstgegner, sondern die beiden strafrechtlichen Verurteilungen. Dass diese Ausfluss seiner politischen Überzeugung waren, ändert nichts, da politische und Glaubensansichten nicht von der Erfüllung

¹⁰ BGE 105 Ia 15 E. 4 S. 21 (Gösgen, wir kommen wieder).

¹¹ Vgl. zur Bewilligungspflicht von Demonstrationen auf öffentlichem Grund auch BGE 127 I 164 E. 3.a S. 168 (WEF 2001); 124 I 267 E. 3.a S. 268 (Verrein gegen Tiertabaken II); 111 Ia 322 E. 6.a S. 322 f. (Randalieren bei Kundgebung); 107 Ia 64 E. 2.a S. 66 (ROCH Basel); 105 Ia 91 E. 2.S. 93 (Rüssli); 105 Ia 15 E. 4 S. 21 (Gösgen, wir kommen wieder); 102 Ia 50 E. 3.S. 53 (SP Stadt Zürich); 100 Ia 392 E. 2 und 3.S. 396 ff. (Komitee für Indochina).

¹² BGE 101 Ia 172 E. 6 S. 181 (Froidevaux); 99 IV 92 E. 2.f S. 98 f. (Roter Gallus).

¹³ BGE 99 IV 92 E. 2.f S. 99 (Roter Gallus).

bürgerlicher Pflichten entbinden (vgl. Art. 49 Abs. 5 BV); hierzu gehört auch die Einhaltung der vom Strafrecht gesetzten Grenzen der Meinungsäusserungsfreiheit»¹⁴

In BGE 127 I 164 (WEF 2001) argumentierte das Bundesgericht ähnlich – allerdings nicht im Zusammenhang mit der öffentlichen Aufforderung zur Militärdienstverweigerung. Das Gericht hatte in diesem Fall die Verweigerung der Bewilligung einer Demonstration gegen das Weltwirtschaftsforum in Davos zu beurteilen. Es hielt fest, dass die öffentliche Ordnung keinen Raum für Meinungskundgebungen lasse, die mit rechtswidrigen Handlungen – Straftaten jeglicher Art – verbunden seien.¹⁵

4. „Nötigung“ durch Blockadeaktionen

Ohne weiter auf das Argument einzugehen, dass die Freiheitsrechte nicht als Rechtfertigung für strafbare Handlungen dienen können, berücksichtigte das Bundesgericht die Grundrechte in Fällen zivilen Ungehorsams, in denen Protestaktionen den Strafbestand der Nötigung (Art. 181 StGB)¹⁶ erfüllen.¹⁷

¹⁴ BGE 101 Ia 172 E. 6 S. 181 (Froidevaux).

¹⁵ Vgl. 127 I 164 E. 3.b S. 170 (WEF 2001).

¹⁶ Gemäss Art. 181 StGB ist strafbar, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden.

¹⁷ In BGE 101 IV 167 (Hirschy) ging das Bundesgericht noch nicht auf die Meinungsäusserungsfreiheit der Agitierenden ein, welche mit akusatischen Mitteln einen Vortrag über «Sinn und Bewährung unserer Landesverteidigung» verhindert hatten. Auch in BGE 108 IV 165 (Menschenteppich), der sich damit befasste, dass gegen die Militärausstellung «W 81» mittels eines Menschenteppichs ca. 15 Minuten lang protestiert worden war, thematisierte das Bundesgericht die Meinungsäusserungs- oder Versammlungsfreiheit der Demonstrierenden nicht (vgl. hierzu auch RASELLI [1990], S. 44 ff.; J.P. MÜLLER/St. MÜLLER [1985], S. 140). Es würdigte die Motivation der Protestierenden kaum und hielt dazu lediglich fest: «Aus welchen Beweggründen der Beschwerdeführer an der Demonstration (...) teilnahm (Friedenssucht, Pazifismus, etc.), ist lediglich im Rahmen der Strafzumessung gemäss Art. 63 StGB von Bedeutung» (vgl. BGE 108 IV 165 E. 3.c S. 170 [Menschenteppich]). Das Bundesgericht hielt in BGE 119 IV 301 zu diesem Entscheid fest: «Anwießen aber das in jenem Entscheid zu beurteilende Verhalten bei verfassungskonformer Auslegung, etwa unter Berücksichtigung der Meinungsäusserungs- und der Versammlungsfreiheit, nicht strafbar gewesen sein sollte, war von vornherein nicht ersichtlich und daher nicht zu erörtern, da nicht die fragliche Parole die strafbare Handlung darstellte und der Hauptzweck des Menschenteppichs darin bestand, in Verletzung von Freiheitsrechten der Ausstellungsbesucher den Zugang zur 'W 81' und das Verlassen des Geländes zu behindern» (vgl. BGE 119 IV 301 E. 3.caa S. 308 [Stopp dem Golfkrieg]). Die Lehre anerkennt indessen, dass auch *symbolic speech*, d.h. nicht-verbale Äusserungen, durch die Grundrechte der Kommunikation geschützt werden, wenn die angestrebte Wirkung für Dritte als solche erkennbar ist. Vgl. SCHEFFER (2006), S. 17

So diskutierte das Bundesgericht eine Protestaktion gegen den Golfkrieg in BGE 119 IV 301 (Stopp dem Golfkrieg) im Licht der Grundrechte. In diesem Fall hatte der Beschwerdeführer Bahnstrahlen blockiert, um auf dem Bahnübergang mit einem grossen Transparent gegen den Golfkrieg zu protestieren. Das Gericht erachtete den Schutzbereich der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit als berührt. Es hielt fest: «Bei der Beurteilung der Rechtswidrigkeit sind gerade etwa bei politischen Aktionen auf öffentlichem Grund auch die verfassungsmässigen Rechte zu beachten.»¹⁸ Es beurteilte die Verkehrsblockade während des morgendlichen Berufsverkehrs für die Dauer von zehn Minuten zwar selbst unter Berücksichtigung der verfassungsmässigen Rechte als strafbare Nötigung i.S. von Art. 181 StGB, liess aber erkennen, dass der Gehalt der Grundrechte unter Umständen im Rahmen verfassungskonformer Auslegung der Strafnorm greifen kann.¹⁹ In BGE 129 IV 6 (AKW-Blockade Greenpeace) zeigte sich das Gericht zurückhaltender. Es argumentierte, dass die Berücksichtigung der Grundrechte in solchen Fällen von der Intensität und Dauer der Tathandlungen abhängt.²⁰ Dieser Entscheid befasste sich mit einer Aktion, bei der Demonstranten die Zufahrtswege zu den Kernkraftwerken Beznau, Gösgen und Leibstadt blockiert hatten, um den Transport von nuklearen Brennelementen zu verhindern. Das Bundesgericht qualifizierte die Proteste als zu intensiv und zu lang dauernd, um sie unter grundrechtlichen Schutz stellen zu können. Es hielt fest, dass die Behinderungen und Blockadeaktionen über das im Rahmen einer umweltpolitischen Auseinandersetzung duldbare Mass an Einflussnahme und Protest deutlich hinausgingen und durch die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit (Art. 16 und 22 BV) nicht mehr geschützt seien. Deshalb berücksichtigte es diese Grundrechte nicht einmal bei der Auslegung der strafrechtlichen Norm. In BGE 134 IV 216 (Baregg) war eine Blockadeaktion am Baregg-Tunnel im Jahr 2002 zu beurteilen, bei welcher rund 2000 Demonstranten die Tunnelzugänge blockiert hatten. Das Gericht erachtete die Schutzbereiche der Meinungs- und Versammlungsfreiheit als berührt. Es verwarf allerdings die Argumentation, die Blockadeaktion am Baregg-Tunnel sei durch die Grundrechte der Versammlungs- und Meinungsfreiheit gerechtfertigt. Die Aktion sei nicht geeignet gewesen, Dritte im öffentlichen Raum über die Anliegen der Streikenden zu informieren.²¹ Das Gericht hielt fest: „Die in den Staus feststehenden Verkehrsteilnehmer waren in ihrer überwiegenden Mehrheit bloss Statisten für die von den Beschwerdeführern organisierte spektakuläre Aktion.“²² Es qualifizierte diese Aktion nicht als einen Akt

m.w.H.: J.P. MÜLLER (1999), S. 187 f. m.w.H.

¹⁸ BGE 119 IV 301 E. 2.c S. 306 (Stopp dem Golfkrieg).

¹⁹ A.2.O., E. 3.d S. 309.

²⁰ BGE 129 IV 6 E. 2.5 S. 11 (AKW-Blockade Greenpeace).

²¹ BGE 134 IV 216 E. 5.2.2 und 5.3 S. 225 f. (Baregg).

²² BGE 134 IV 216 E. 5.3.2 S. 226 (Baregg).

des zivilen Ungehorsams, denn das Ziel sei nicht gewesen, die Bevölkerung aufzurütteln, um etwa auf ein erhebliches Fehlverhalten staatlicher Organe hinzuweisen, sondern es sei einzig um die von einer Gewerkschaft definierten Interessen einer bestimmten Berufsgruppe gegangen.

5. Fazit und Würdigung

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das Bundesgericht verschiedene Aktionen zivilen Ungehorsams im Licht der Meinungsäusserungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit gewürdigt hat. Dazu in Widerspruch steht allerdings das Argument, dass die Grundrechte der Kommunikation grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden können, wenn strafrechtliches Verhalten in Frage stehe.²³ Auch die Praxis des Gerichts, wonach die öffentliche Ordnung keinen Raum für Meinungskundgebungen biete, die mit rechtswidrigen Handlungen – „Strataten jeglicher Art“ – verbunden sind, erscheint vor diesem Hintergrund nicht kohärent.²⁴ Diese Praxis verkennt, dass Grundrechte nebst ihrer „Oppositionsfunktion“ auch über eine „Legitimationsfunktion“ als „konfliktauflösende“ und die Macht der Mehrheit begrenzende Garantien verfügen.²⁵ Sie sind wesentliche Faktoren der Legitimität eines Gemeinwesens, berücksichtigt man ihre Doppelfunktion in der Demokratie.²⁶ Aktionen zivilen Ungehorsams, welche mit strafrechtlichen Normen konfliktieren, könnten andernfalls auch gar nie grundrechtliche Relevanz erlangen. Das Bundesgericht nahm auf den hier zur Debatte stehenden kommunikativen „Widerstandsgelände“ der Grundrechte der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit (Rhino)²⁷ bei der Beurteilung zivilen Ungehorsams bisher aber lediglich in Ausnahmefällen Bezug.

Es zeigt sich, dass ausgereifte Begründungen und Konzepte zu dieser Problematik fehlen; insbesondere fehlt eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Verhältnis zwischen Grundrechten und strafrechtlichen Normen. In methodischer und dogmatischer Hinsicht zeigen die Beispiele aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verschiedene Möglichkeiten auf, die Grundrechte bei Akten zivilen Ungehorsams zu berücksichtigen: Das Verhalten wird entweder unmittelbar grundrechtlich geschützt und somit unmittelbar „gerechtfertigt“ oder man bezieht die

²³ Vgl. etwa BGE 101 Ia 172 E. 6 S. 181.

²⁴ Vgl. BGE 127 I 164 E. 3.b S. 170 (WEF 2001). Siehe hierzu auch die Kritik von SCHERRER (2006), S. 20.

²⁵ Siehe zu Funktion und Begründung der Grundrechte feier Kommunikation J.P. MÜLLER/SCHERRER (2008), S. 347 ff.; J.P. MÜLLER (1999), S. 54 ff.

²⁶ J.P. MÜLLER (1991), Rz. 28 ff.

²⁷ RHINO^W (1984), S. 31.

Grundrechte im Rahmen grundrechtskonformer Auslegung des einfachen Rechts, etwa eines strafrechtlichen Tatbestands, oder als Rechtfertigungsgrund mittelbar mit ein. Bevor einzelne Aspekte dieser Rechtsprechung wieder aufgenommen werden, soll im Folgenden näher auf die grundrechtliche Rechtfertigung zivilen Ungehorsams eingegangen werden.

IV. Grundrechtliche Rechtfertigung des zivilen Ungehorsams?

1. Positionen in der Lehre

Kann und soll ziviler Ungehorsam im demokratischen Verfassungsstaat grundrechtlich gerechtfertigt werden? Dies wird in der Literatur kontrovers beurteilt. In der deutschen Doktrin, welche sich besonders eingehend mit der Thematik beschäftigt, plädiert insbesondere Dreier für die Möglichkeit der grundrechtlichen Rechtfertigung zivilen Ungehorsams.²⁸ Nach Dreier fallen Handlungen, welche die Merkmale des Begriffs des zivilen Ungehorsams aufweisen, in den Schutzbereich der Grundrechte der Meinungs- oder Versammlungsfreiheit.²⁹ Wer auf diese Weise, also gewaltlos und aus politisch-moralischen Gründen den Tatbestand einer Verbotssnorm erfüllend, in verhältnismässiger Weise gegen schwerwiegendes Unrecht protestiert, soll gerechtfertigt sein.³⁰ Da die genannten Grundrechte nicht absolut gelten, sondern eingeschränkt werden können und jeder Einzelfall einer Abwägung unterliege, formuliert diese Rechtfertigungsthese – so Dreier – ein allgemeines Abwägungsergebnis.³¹ Dreier bezeichnet solchen «prima-facie Ungehorsam» deshalb als eine bestimmte Art und Weise der Grundrechtsausübung.³² Andere deutsche Verfassungsrechtler warnen hingegen vor den Folgen des zivilen Ungehorsams für den Rechtsfrieden und vertreten die Ansicht, dass solche Aktionen grundrechtlich nicht zu «rechtfertigen» seien.³³

Die schweizerische Lehre lehnt die von Dreier vertretene grundrechtliche «Rechtfertigung» zivilen Ungehorsams überwiegend ab.³⁴ Die fehlende Legalität hindert aber nicht daran, Aspekte des zivilen Ungehorsams als positiv zu beurteilen. Einem zivilen Ungehorsam, der bewusst an den normativen Grundlagen der Legalität festhalte, sieht aber gegen eine bloss autoritär hergestellte Einheit wende. Vgl. PREUSS (1984), S. 86 ff.

²⁸ DREIER (1983a), S. 60.

²⁹ DREIER (1983a), S. 64; DERS. (1985), S. 308.

³⁰ DREIER (1985), S. 308. Siehe auch LÄKER (1986), S. 309. *Primus* nennt den zivilen Ungehorsam einen Ungehorsam, der bewusst an den normativen Grundlagen der Legalität festhalte, sich aber gegen eine bloss autoritär hergestellte Einheit wende. Vgl. PREUSS (1984), S. 86 ff.

³¹ DREIER (1985), S. 308.

³² DREIER (1983b), S. 593.

³³ Vgl. etwa SCHOLZ (1983), S. 705 f., 707 f.; ISENSEE (1983), S. 656 ff., 569 f., 574; WASSERMANN (1984), S. 263 ff.

³⁴ RHINOW (1984), S. 33; KÄLIN (1988), S. 244; BESSON (2005), S. 514 ff. Dazu FLEISCH (1989), S. 286 ff.

len.³⁵ Dem zivilen Ungehorsam wird eine Kontrollfunktion zugesprochen, die den Rechtsstaat lernfähig erhalte und durch die er sich im Sinn der in den Grundrechten verankerten Prinzipien weiterentwickeln könne.³⁶ Die höchstrichterliche Rechtsprechung, die eine Verfassungsmässigkeit von ursprünglich illegalen Handlungen des Ungehorsams erkenne, ermögliche die schöpferische Weiterentwicklung des Verfassungsrechts.³⁷ Gerechtfertigt seien Aktionen zivilen Ungehorsams indessen nur, wenn der Richter die Verfassungswidrigkeit des Hoheitsaktes feststelle, gegen welchen der Protest sich richte, und wenn es ausschliesslich der Rechtsbruch den Protestierenden ermögliche, die Frage der Verfassungsmässigkeit in einem gerichtlichen Verfahren überprüfen zu lassen.³⁸ Wenn die Verfassungswidrigkeit des Hoheitsaktes im höchstrichterlichen Urteil nicht anerkannt werde, so Kälin, müsse ziviler Ungehorsam eine rechtswidrige Handlung bleiben, die im Rechtsstaat nicht gerechtfertigt werden dürfe.³⁹ Im Gegenzug lasse sich *ex parte* die Zulässigkeit zivilen Ungehorsams feststellen, wenn das normwidrige Handeln in den Schutzbereich eines Grundrechts falle und in der späteren richterlichen Überprüfung als verfassungsmässig qualifiziert werde. Implizit wird damit grundsätzlich auch in der schweizerischen Doktrin anerkannt, dass Protestaktionen zivilen Ungehorsams in den Schutzbereich von Grundrechten fallen können und dass es Gerichten im Rahmen einer grundrechtlichen Abwägung zustehe, darüber zu entscheiden, welche Interessen im Einzelfall schützenswerter sind. In Frage steht damit nicht eine a priori sche Rechtfertigung zivilen Ungehorsams, sondern eine allfällige Rechtfertigung nach einer Abwägung im Einzelfall.

³⁵ Vgl. KÄLIN (1988), S. 242 («Der Akt zivilen Ungehorsams wirkt auf diese Weise als Auslöser für eine Weiterentwicklung der Verfassung»).

³⁶ RHINOW (1984), S. 37 f. («Kontrollfunktion»).

³⁷ Vgl. RHINOW (1984), S. 35 ff.; KÄLIN, (1988), S. 242, mit Hinweis auf BGE 96 I 586 (Aleinick). So veranlasste der Protest in diesem Fall das Gericht dazu, den Schutzbereich der Meinungsausserungsfreiheit zu erweitern und deren grundlegenden Wert für das demokratische Gemeinwesen herauszustrichen. Das Bundesgericht hielt fest: «(...) La liberté d'expression n'est pas seulement, comme d'autres libertés expressives ou implicites du droit constitutionnel fédéral, une condition de l'exercice de la liberté individuelle et un élément indispensable à l'épanouissement de la personne humaine; elle est encore le fondement de tout Etat démocratique: permettant la libre formation de l'opinion, notamment de l'opinion politique, elle est indispensable au plein exercice de la démocratie.» (vgl. BGE 96 I 586 E. 6 S. 592).

³⁸ KÄLIN (1988), S. 245.

³⁹ KÄLIN (1988), S. 245. Kälin weist darauf hin, dass der Richter das Vorliegen schweren Unrechts nicht bejahen dürfe, wenn er die Verfassungskonformität der angefochtenen Norm und ihre Konformität mit den internationalen Menschenrechten verbindlich festgestellt habe. *Primus* ist hingegen kritisch gegenüber einer Argumentation, welche die Zulässigkeit des zivilen Ungehorsams von einer späteren verfassungsgerichtlichen Disqualifizierung der bekämpften Norm oder Massnahme abhängig macht, vgl. PREUSS (1984), S. 54 f.

2. Würdigung

Protestaktionen zivilen Ungehorsams können die Schutzbereiche u.a. der Meinungsausserungs-, Versammlungs- und Pressefreiheit berühren. Sind Grundrechte der Protestierenden tangiert, müssen die Umstände des Einzelfalls im konkreten Fall gewürdigt, die betroffenen Interessen abgewogen und ein Ausgleich im Sinne der Konkordanz (Hesse) gefunden werden.⁴⁰ Es ist damit zu unterscheiden zwischen einer Rechtfertigung *a priori* und einer Rechtfertigung *a posteriori*.⁴¹ Wenn Dreier eine Abwägung im Einzelfall fordert, um die Zulässigkeit von Aktionen zivilen Ungehorsams zu prüfen, ist ihm zuzustimmen, wird damit doch die Möglichkeit der Rechtfertigung *a posteriori* geschaffen. Diese Auffassung entspricht dem hier vertretenen Verständnis eines weiten Schutzbereichs der Grundrechte der Kommunikation.⁴² Eine apriorische, gleichsam generelle Rechtfertigung zivilen Ungehorsams ist jedoch abzulehnen. Es ist vielmehr in jedem konkreten Einzelfall zu prüfen, ob die Schutzbereiche der Grundrechte berührt sind. Damit wird der von Habermas vorgebrachte Einwand des unerwünschten «Normalisierungseffekts» von solchen Protesten weitgehend entkräftet.⁴³ Gleichzeitig wird anerkannt, dass das hier in Frage stehende Verhältnis von Recht und Moral keinen starren Vorrangregeln unterliegt. Die Spannung zwischen Moral und Recht hat sich mit der Anerkennung der Grundrechte und mit den fundamentalen Verfassungsprinzipien vielmehr ins positive Recht verlagert.⁴⁴

Nach dem Gesagten geht es bei der grundrechtlichen Rechtfertigung solchen Protests, falls grundrechtliche Schutzbereiche berührt sind, in dogmatischer Hinsicht um das Ergebnis einer Abwägung der verschiedenen involvierten Interessen.⁴⁵ Dies entspricht der geltenden Rechtspraxis des Bundesgerichts in grundrechtlichen Fällen – die Abwägung wird grundsätzlich vom Bundesgericht als unersetzliches Instrument zur Beurteilung grundrechtlicher Ansprüche verwendet.⁴⁶ Sie hat sich an Art. 36 BV zu orientieren.⁴⁷ Im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung in concreto werden die den individuellen Anliegen entgegenstehenden Rechtspositio-

⁴⁰ Vgl. Hesse (1995), N. 317 f.

⁴¹ Vgl. hierzu auch Besson (2005), S. 514 ff.

⁴² Vgl. hierzu Scheffer (2006), S. 20 f.

⁴³ Vgl. Habermas (1983), S. 43.

⁴⁴ Kalin (1988), S. 237 ff.

⁴⁵ Siehe zu den dabei zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen und den Grundrechten Dritter (persönliche Freiheit, Wirtschaftsfreiheit etc.) Hangartner/Klier-Struller (1995), S. 101 ff.

⁴⁶ Vgl. dazu Kalin (1987), S. 51 f. m.w.H.

⁴⁷ Scheffer (2006), S. 78. Zur Abwägung allgemein Kalin (1987), S. 46 ff.; Osssenbühl (1995), S. 904 ff. Siehe aber die Kritik an den mit Methode und Dogmatik der Abwägung verbundenen Unsicherheiten im Verfassungsrecht bei Schulink (1976), S. 127 ff., S. 152 f.

nen geprüft und sorgfältig gewürdigt. Zu berücksichtigen sind demnach auch die Interessen der Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Verhinderung von Ausschreitungen, Krawallen sowie Gewalttätigkeiten.⁴⁸ Im Folgenden soll die grundlegende Rechtfertigung zivilen Ungehorsams anhand des hier interessierenden Beispiels der Blockadeaktionen von Umwelt-Aktivistinnen gegen die Nutzung der Kernkraft eingehender untersucht werden.

V. Protestaktionen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen als Aktionen zivilen Ungehorsams

Protestaktionen für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen werden oftmals als symbolhafte Gesetzesübertretungen im Sinn eines Appells verstanden, der deutlich machen will, dass die im Gemeinwesen getroffenen politischen Entscheidungen und das Recht nicht mehr legitim sind. Dies verdeutlicht die Besetzung des Kernkraftwerks Kaiseraugst durch die «Gewaltfreie Aktion Kaiseraugst» im Jahr 1973. Die Protestierenden machten geltend: «Rund um Basel, von Gösigen bis Breisach, sollen acht Atomkraftwerke mit vorläufig vierzehn Atomreaktoren entstehen. An keinem Ort der Welt gibt es eine derartige Konzentration. Das Gefahrenrisiko in einer so dicht besiedelten Gegend (...) ist unannehmbar (...). Die totale Ausschaltung der betroffenen Bevölkerung hat mit Demokratie nichts mehr zu tun. Recht ist Unrecht geworden. Darum ergibt sich für die (...) ganze Region eine Notsituation.»⁴⁹ Tausende von Menschen besetzten das Gelände des geplanten Kernkraftwerks und leisteten damit letztlich erfolgreich Widerstand gegen dessen Realisierung.

Protestaktionen für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen können gemäss dem hier vorausgesetzten Verständnis des zivilen Ungehorsams eine öffentliche, gewaltlose, gewissenbestimmte, aber politische, gesetzeswidrige Handlung darstellen, die auf eine Änderung der Gesetze oder der Regierungspolitik abzielt. Beispielhaft für die hier angesprochene Problematik ist der Entscheid des Bundes-

⁴⁸ Vgl. BGE 127 I 164 E. 3.b S. 170 (WEF 2001).

⁴⁹ Auszug aus dem Flugblatt der Protestierenden aus dem Jahr 1973. Die NZZ hielt dazu fest, dass Kernkraftwerke mit ihren Kühltürmen für viele Leute «Symbol einer suspekt gewordenen zivilisatorischen Entwicklung» seien: «Wir befinden uns in einer Art von Glaubenskrieg. Es geht dabei um eine gewandelte Wertvorstellung, gegen die vielfach mit noch so stichhaltigen Argumenten ökonomischer, ökologischer und wirtschaftlicher Art nichts auszurichten ist.» (vgl. NZZ vom 7. Januar 2005).

Siehe auch die Argumentation im Entscheid des UNO-Menschenrechtsausschusses André Brun v. France, Communication No. 1453/2006, in welchem der Beschwerdeführer vorbrachte, dass die Aktionen, die dazu dienten, den genetisch veränderten Mais zu zerstören, legitim seien und auch notwendig, um die Umwelt und Gesundheit zu schützen.

gerichts, in welchem die Blockadeaktionen von Greenpeace-Aktivisten zur Beurteilung standen.⁵⁰ Die Aktivisten hatten den Transport von nuklearen Brennelementen zur Wiederaufbereitung blockiert und wurden wegen Nötigung (Art. 181 StGB) strafrechtlich verurteilt. Ihr erklärtes Ziel war es, Umweltschmutzungen in Form von radioaktiven Belastungen in den Gebieten um die Wiederaufbereitungsanlagen zu verhindern. Die geplanten Transporte von nuklearen Brennelementen waren ihrer Auffassung nach illegal.⁵¹ Sie bestritten zwar nicht, dass Massnahmen, welche die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung bezwecken, grundsätzlich nur dem Staat zustehen sollen. «Entwickeln sich die staatlichen Organe aber zu Gehilfen von unrechtmässigen Vorgängen», müsse sich «der Bürger unter eingeschränkten Voraussetzungen gegen solche Vorgänge zur Wehr setzen können.»⁵²

VI. Bedingungen für die Rechtfertigung der Protestaktionen

1. Protest gegen schwereres Unrecht?

Die verfassungsrechtliche Debatte über die Rechtfertigungsmöglichkeit zivilen Ungehorsams orientiert sich stark an der Rawls'schen Konzeption zivilen Ungehorsams – nicht nur, was den Begriff zivilen Ungehorsams, sondern auch, was dessen Rechtfertigung angeht. Gemäss Rawls müssen sich die Aktionen zivilen Ungehorsams gegen wesentliche und eindeutige Ungerechtigkeiten richten, und die legalen Mittel politischer Opposition sollten erschöpft sein.⁵³ Rawls beschränkt solche wesentlichen und eindeutigen Ungerechtigkeiten auf schwere Verletzungen der in seinem ersten Grundsatz der Gerechtigkeit statuierten gleichen Grundfreiheiten und auf eklatante Verletzungen des Grundsatzes der fairen Chancengleichheit.⁵⁴ So legitimiere die dauernde und vorsätzliche Verletzung des Grundsatzes der gleichen Grundfreiheiten Aktionen zivilen Ungehorsams, die beispielsweise darauf ausgerichtet sind, gegen die Diskriminierung von Schwarzen zu protestieren. Um gerechtfertigt werden zu können, müssen die Protestaktionen zudem notwendig sein, denn sie sollen den letzten Ausweg darstellen.⁵⁵

In Anlehnung an Rawls hält Dreier fest, dass sich der Protest, um grundrechtlich gerechtfertigt werden zu können, gegen schwerwiegendes Unrecht richten und verhältnismässig, also geeignet, erforderlich und verhältnismässig im engeren Sinne,

⁵⁰ BGE 129 IV 6.

⁵¹ BGE 129 IV 6 E. 2.6 S. 11 f.

⁵² BGE 129 IV 6 E. 3 S. 13.

⁵³ RAWLS (1981), S. 409.

⁵⁴ RAWLS (1981), S. 402.

⁵⁵ RAWLS (1981), S. 411 f.

sein müsse. Damit ist – folgt man dieser Konzeption – die Frage aufgeworfen, unter welchen Umständen in diesem Zusammenhang in der rechtlichen Beurteilung von schwerwiegendem Unrecht gesprochen werden kann. Dreier schlägt als Massstäbe hierfür die Grundrechts- und Staatszielbestimmungen der Verfassung vor.⁵⁶

Das Beispiel der Proteste gegen die Nutzung der Atomkraft zeigt die Grenzen dieser Argumentation für die hier angesprochene Frage auf, herrscht in der Schweiz doch grundsätzlich ein politischer Konsens über deren Zulässigkeit.⁵⁷ Die Nutzung der Kernenergie ist in Art. 90 der Bundesverfassung geregelt.⁵⁸ Auch wenn ein Unfall mit grossem Schaden nicht auszuschliessen ist, besteht nur eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit, dass ein solches Ereignis eintritt. Im Rahmen des regulären Betriebs einer Kernenergieanlage kommt es kaum zu einer aktuellen Gefährdung des Menschen – solange kein Unfall passiert⁵⁹. Gerade gegen die Möglichkeit der potenziellen (immensen) Schädigung von Mensch und Natur sowie die schlechende Zerstörung im Zusammenhang mit der Entsorgung von Atomabfall richtet sich jedoch der Protest. Die mit dieser Form der Energieerzeugung verbundene Gefährdung des Menschen wird aber beispielsweise im Strafrecht mit Verweis auf das Stichwort der Sozialadäquanz als «erlaubtes Risiko» bezeichnet⁶⁰. Die friedliche Nutzung von Atomkraftwerken lässt sich angesichts dieser Umstände kaum als «schweres Unrecht» bezeichnen, im Gegensatz zu einer starken Umweltschmutzung, wie sie beispielsweise durch übermässige Emissionen einer Industrieanlage verursacht werden kann.⁶¹ Bei einer Beeinträchtigung lediglich des Guts «Unversehrtheit der Natur» – ohne dass zugleich auch eine Gefährdung des Menschen ersichtlich wäre – wird m.a.W. kaum von einem rechtlich relevanten «schwerwiegenden Unrecht» auszugehen sein.⁶²

⁵⁶ DREIER (1983a), S. 67-69.

⁵⁷ Die Volksinitiative «für den Ausstieg aus der Atomenergie», welche am 1. Oktober 1987 eingereicht worden war, wurde in der Volksabstimmung vom 23. September 1990 verworfen. Vgl. BBl 1991 I S. 307 f.

⁵⁸ Art. 90 BV hält fest: «Die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kernenergie ist Sache des Bundes.»

⁵⁹ Vgl. zur schleichenden Gefährdung der Grundrechte durch die Kernenergie, zur Frage der grundrechtlich relevanten Gefährdung für Mitarbeiter einer Kernkraftanlage und zu Fragen im Zusammenhang mit der Endlagerung der entstehenden nuklearen Abfälle ROSSNAGEL (1984), S. 14 ff.

⁶⁰ Vgl. STRATENWERTH (2005), S. 160.

⁶¹ Beispielhaft sind die Sachverhalte, welche den EGMR-Entscheidungen in Fn. 72 zugrunde liegen.

⁶² Zu dieser Problematik auch STRATENWERTH (2007), S. 108 ff.; DERS. (1990), S. 257-267.

2. Appell an gemeinsame Gerechtigkeitsgrundsätze?

In der Diskussion um die rechtliche Rechtfertigung zivilen Ungehorsams wird oftmals betont, der derart ausgestaltete «Widerstand» im Interesse des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen beruhe auf moralischen Gründen, er sei gewissensmotiviert. Lässt sich solcher «Widerstand» im demokratischen Verfassungsstrat rechtlich schützen oder wenigstens rechtfertigen? Das Problem ist offenkundig: Wieso sollte die Berufung auf eine moralische Norm unter bestimmten Umständen dazu berechtigen oder es rechtfertigen, rechtliche Normen nicht zu befolgen? Dies würde voraussetzen, dass sich beurteilen lässt, welches die richtige moralische Einsicht sei, die solchen Widerstand rechtlich zu rechtfertigen vermag.⁶⁵ Wie kann Umsturz und Aufbruch vermieden werden? Wer befindet in einer pluralistischen Demokratie über die Zulässigkeit solchen Protests? Kant hält dieses Problem in Form der Frage fest, «wer denn in diesem Streit zwischen Souverän und Untertan Richter sein soll».⁶⁴ Angesichts dieser Schwierigkeit («quus iudicabit?») erachtet Kant es als unumgänglich, jeglichen Widerstand gegen staatliche Anordnungen abzulehnen.

Rawls setzt deshalb voraus, dass mit zivilem Ungehorsam an eine gemeinsame Gerechtigkeitsvorstellung, an Gerechtigkeitsgrundsätze der Mehrheit, appelliert wird.⁶⁵ Solcher Ungehorsam soll von politischen Grundsätzen geleitet und gerechtfertigt sein, d.h. von solchen Grundsätzen, welche die Verfassung und die Institutionen im Allgemeinen bestimmen: «Zur Rechtfertigung des zivilen Ungehorsams beruft man sich nicht auf Grundsätze der persönlichen Moral oder auf religiöse Lehren, auch wenn sie mit den Forderungen übereinstimmen und sie stützen; und es ist selbstverständlich, dass sich ziviler Ungehorsam nicht allein mit Gruppen- oder Eigeninteressen begründen lässt. Vielmehr beruft man sich auf die gemeinsame Gerechtigkeitsvorstellung, die der politischen Ordnung zugrunde liegt.»⁶⁶ Rawls spricht zwar auch von einem gewissenbestimmten Motiv, welches solche öffentli-

⁶³ Vgl. J.P. MÜLLER (2002), S. 151 ff. Siehe zur diesbezüglichen Debatte über das Mehrheitsprinzip RAWLS (1981), S. 392 ff.; HABERMAS (1983), S. 48 ff.; PREUSS (1984), S. 102 ff.; DREIER (1983a), S. 72 f.

⁶⁴ Vgl. KANT (1997), S. 440.

⁶⁵ Rawls hält dazu fest: «Es ist auch festzuhalten, dass der zivile Ungehorsam nicht nur in dem Sinne eine politische Handlung ist, dass er sich an die Mehrheit richtet, die die politische Macht hat, sondern auch, weil er von politischen Grundsätzen geleitet und gerechtfertigt wird, d.h. von den Gerechtigkeitsgrundsätzen, die die Verfassung und die gesellschaftlichen Institutionen im Allgemeinen bestimmen. (...) Ich nehme an, dass es in einem einigemassen gerechten demokratischen System eine öffentliche Gerechtigkeitsvorstellung gibt, von der sich die Bürger in politischen Angelegenheiten leiten lassen, und nach der sie die Verfassung interpretieren.» RAWLS (1981), S. 402.

⁶⁶ Aa.O.

chen und gewaltlosen Proteste legitimieren soll.⁶⁷ Eine individuelle Gewissensüberzeugung sei jedoch nicht massgeblich, wenn sie nicht an den Gerechtigkeitsinn der Mehrheit appelliere. Eine Widerstandshandlung, die allein aus der Sicht der Protestierenden gewissenhaft sei, sich jedoch nicht an den Gerechtigkeitsinn der Mehrheit oder der politischen Machthaber wende, lasse sich deshalb nicht legitimieren, jedenfalls nicht gemäss den Regeln des zivilen Ungehorsams.⁶⁸

In Anlehnung an Rawls wird für die rechtliche Rechtfertigung zivilen Ungehorsams gegenüber bestimmten politischen Entscheidungen vorausgesetzt, dass sich der Ungehorsam gegen die Verletzung von anerkannten juristischen, subjektiven Rechten richtet.⁶⁹ Auch hier beründe keine Rechtfertigungsmöglichkeit für solche Protestaktionen. Wohl entspricht es zwar einer Mehrheitsvorstellung, dass die Natur einen Eigenwert besitzt, es entspricht aber bislang nicht der Mehrheitsvorstellung, dass der Natur eigene juristische Rechte zustehen.⁷⁰ Ein selbständiges Recht auf Integrität der Natur (Recht auf eine saubere und gesunde Umwelt), welches unabhängig von einem menschlichen Interesse besteht, wurde bisher im schweizerischen Verfassungsrecht (noch) nicht anerkannt, ebenso wenig wie ein verfassungsmässiges Recht auf eine gesunde Umwelt.⁷¹ Auch die EMRK garantiert kein ausdrückliches Recht auf eine gesunde Umwelt.⁷² Die Diskussionen über ein Men-

⁶⁷ RAWLS (1981), S. 403.

⁶⁸ RAWLS (1981), S. 404. Siehe zur Debatte über das Motiv zivilen Ungehorsams in der deutschen Verfassungslehre DREIER (1983b), S. 573, 594; DERS. (1983a), S. 54, 60. *Dreier* bezeichnet zivilen Ungehorsam als öffentlichen, gewaltlosen Protest aus politischen oder moralischen Gründen. *Frankenberg* spricht vom ethisch-normativen Motiv (FRANKENBERG [1984], S. 266, 269). Hierzu auch LAKER (1986), S. 166-171. *Prinz* präzisiert: Wer zivilen Ungehorsam leistet, bezweifelt die Legitimität einer hoheitlichen Anordnung, ficht sie an und bekämpft deren allgemeine und öffentliche Geltung, indem das Gesetz gebrochen wird; dies kann, muss aber nicht aus Gewissensgründen vonstattengehen. Siehe dazu PREUSS (1984), S. 33 ff. und S. 120-128.

⁶⁹ Siehe PREUSS (1984), S. 120 ff.

⁷⁰ Zu dieser Debatte etwa JONAS (2005), S. 26 ff.; MEYER-ABICH (1986), S. 163 ff.; LEIBBACHER (1988), S. 29 ff.; BUCHWALD (2002), S. 116 ff.; BIRNBACHER (2002), S. 63 ff.; CAMPAGNA (2002), S. 149 ff.; NIDA-RÜMELIN (2002), S. 258 ff.; VON DER FRODTEN (1996), S. 291 ff.; STONE (1972), S. 450 ff.; TRIBE (1974), S. 1315 ff.

⁷¹ Vgl. FLEINER (1991), Rz. 25; MORELL (2008), Rz. 6 m.w.H.

⁷² In Fällen, in denen die Verschmutzung der Umwelt geltend gemacht wird, ist u.U. die Garantie von Art. 8 EMRK betroffen. Gemäss der Praxis des EGMR kann den Staaten aus Art. 8 EMRK die Pflicht erwachsen, Massnahmen zum Schutz vor Umweltschmutzungen zu ergreifen. Vgl. etwa EGMR, *Ledyayeva* u.a. c. Russland, Urteil vom 26. Oktober 2006, ECHR 2007-1, § 110; EGMR, *Haton* u.a. c. Vereinigtes Königreich, Urteil vom 8. Juli 2003, ECHR 2003-VII, § 96; EGMR, *Guerra* u.a. c. Italien, Urteil vom 19. Februar 1998, Rep. 1998-I, § 58. Siehe hierzu HESSELHAUS/MARAVHN, *Strasbourg Spritgprozes* zum Schutz der Umwelt, in: EuGRZ 2005, S. 549 ff. m.w.H. zum Schutz des Rechts auf eine gesunde Umwelt auf völkerrechtlicher Ebene, S. 556 f. Vgl. zum Recht auf saubere Luft auch das Urteil des schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Januar 2008,

schenrecht auf eine saubere Umwelt im internationalen Recht werden in der Regel ausgehend von den Gefährdungen von Gesundheit und Sicherheit des Menschen geführt.⁷³ Auch ein individuell durchsetzbarer Grundrechtsschutz des Einzelnen gegen die mit der Nutzung der Atomkraft verbundenen Gefahren ist nicht anerkannt.⁷⁴ Dies verdeutlicht auch die Argumentation des Bundesgerichts in seiner Rechtsprechung zu den Protestaktionen gegen die Transporte von nuklearen Brennelementen zur Wiederaufbereitung.⁷⁵ Da von den erwähnten Transporten in der Regel keine unmittelbare Gefahr für die individuellen Rechtsgüter Leib und Leben oder Gesundheit ausging, berücksichtigte das Bundesgericht die Argumente der Beschwerdeführer nicht. Der Schutz der Umwelt ist nach diesem, in der rechtlichen Diskussion vorherrschenden, anthropozentrischen Verständnis um des Menschen willen zu gewährleisten, er besteht jedoch nicht als selbständiges Schutzgut unabhängig von der menschlichen Integrität und Gesundheit.⁷⁶

Lässt sich der Protest für den Schutz der Natur rechtfertigen, selbst wenn dieser keine eigenen Rechte zustehen und keine menschlichen Rechtsgüter wie Leib, Leben oder Gesundheit unmittelbar bedroht sind? Immerhin ist das Anliegen des Schutzes der natürlichen Umwelt in der Verfassung selbst verankert, in Form der in Art. 74 BV festgehaltenen Staatsziel- und Aufgabenbestimmung «Umweltschutz».⁷⁷ Es stellt sich die Frage, ob eine solche Ziel- und Aufgabenbestimmung als Grundlage für eine rechtliche Rechtfertigung zu genügen vermag, oder genereller, ob in der Verfassung festgehaltene grundlegende Prinzipien auch dann als Legitimationsbasis angesehen werden können, wenn sie nicht als subjektive Rechte anerkannt sind.⁷⁸ Beruft man sich bei den Protestaktionen auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, stehen die Werte, welche geschützt werden wollen, jedenfalls nicht in Widerspruch zu den in der Verfassung festgehaltenen punktuellen Gerechtigkeitsvorstellungen des Gemeinwesens. Die Verfassungsbestimmung von Art. 74 BV

A-2723/2007, das Urteil des Bundesgerichts 1C_108/2008 vom 3. März 2009 und das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 25. Juli 2008 in der Rechtssache C-237/07.

⁷³ Vgl. hierzu PALLEMAERTS (2002), S. 9 ff. m.w.H.; HAYWARD (2005), *Hayward* fordert, dass ein verfassungsmässiges Recht auf eine gesunde Umwelt Bestandteil der Verfassung jedes demokratischen Staates werden sollte.

⁷⁴ SALADIN (1984), S. 123. Vgl. hierzu auch JAGMETTI (1997), Rz. 27.
⁷⁵ Vgl. BGE 129 IV 6.

⁷⁶ Vgl. dazu auch SALADIN (1991), S. 8 ff. und die Botschaft des Bundesrates über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 24^{bis} betreffend den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche oder lästige Einwirkungen vom 6. Mai 1970, BBl 1970 I S. 773 f.

⁷⁷ *Mirrizié* hält fest, dass Umweltschutz als Staatszweck zur Legitimationsbasis des Staates gehöre. Die Diskussion über den Staatszweck «Umweltschutz» zielt auf die legitimatorischen Grundlagen des Staates ab: Angesichts der ökologischen Krise müsse sich der Staat auch dieser Legitimationsgrundlage vergewissern (MURSWIEK [1995], S. 2).

⁷⁸ Zur Debatte auch STRATENWERTH (2007), S. 108-110.

eignet sich jedoch angesichts ihrer Offenheit und vor dem Hintergrund eines anthropozentrischen Umweltschutzverständnisses m.E. nicht dazu, solche Ungehorsamsakte zu legitimieren.⁷⁹ Allerdings sind die Diskussionen um das Umweltschutzverständnis in der Verfassung und ein «Recht auf saubere Umwelt» in vollen Gänge, ausgelöst nicht zuletzt durch diejenigen Stimmen in der ökoethischen Debatte, welche die anthropozentrische Ethik und ein ebensolches Rechtssystem in Frage stellen und der Natur eigene Rechte zusprechen.⁸⁰

3. Intensität der subjektiven moralischen Betroffenheit?

Die Voraussetzung, wonach Aktionen zivilen Ungehorsams nur dann moralisch zu rechtfertigen sind, wenn sie von gemeinsamen Gerechtigkeitsvorstellungen geleitet werden, kann sich allerdings als zu eng erweisen. Im geschichtlichen Prozess stellt sich teilweise erst nachträglich heraus, ob die Überzeugung einer Minderheit, die gewissen staatlichen Anordnungen Widerstand leistet, gerechtfertigt war.⁸¹ Das Beispiel des St. Galler Polizeikommandanten Paul Grüninger, welcher die Gesetze übertret, um in den Jahren 1938/39 mehrere hundert jüdische und andere Flüchtlinge vor der Verfolgung und Vernichtung zu retten, illustriert dies eindrücklich. Trotz schweizerischer Grenzsperrre missachtete Grüninger die Weisungen des Bundes und nahm die Flüchtlinge in St. Gallen auf. Seine Aktionen stellen eine offensichtliche Verletzung der Rechtsordnung dar. Er wurde deshalb vom Amt suspendiert und 1940 vom Bezirksgericht St. Gallen wegen Amtspflichtverletzung und Urkundenfälschung verurteilt.⁸² Erst nach über 50 Jahren (im Jahr 1993) wurde Grüninger durch die St. Galler Regierung politisch rehabilitiert. 1994 veröffentlichte der Schweizer Bundesrat eine Ehrenerklärung für Grüninger. Im Jahr 1995 rehabilitierte ihn das Bezirksgericht St. Gallen mit der Wiederaufnahme seines Prozesses und mit einem Freispruch juristisch.

Unter bestimmten Umständen sind auch Ungehorsamsakte, welche nicht an «gemeinsame Gerechtigkeitsvorstellungen» appellieren, moralisch zu rechtfertigen, wenn damit gegen als schwer empfundene Ungerechtigkeiten protestiert wird.⁸³ Zivilier Ungehorsam lässt sich m.E. nicht nur dann rechtfertigen, wenn er die bereits bestehende politische Ordnung und ihre Grundannahmen bestätigt, vielmehr soll der Protest auch dazu dienen, Menschen auf schwere Ungerechtigkeiten aufmerksam

⁷⁹ Vgl. hierzu MURSWIEK (1995), S. 78 ff., insbesondere S. 80; BRÖNNEKE (1999), S. 167.

⁸⁰ JONAS (2005) S. 29; TAYLOR (1997), S. 111 ff.; ROLSTON (1997), S. 247 ff. und die in Fn. 70 genannten Autoren.

⁸¹ J.P. MÜLLER (2002), S. 151.

⁸² KEILER (1994), S. 9.

⁸³ Dazu im Einzelnen GREENAWALT (1987), S. 231 ff.

sam zu machen, welche noch nicht als solche von der Mehrheit anerkannt sind, und damit das moralische Bewusstsein der Gesellschaft zu verändern. Ein Grund für dessen Rechtfertigung ist damit auch der Minderheitenschutz. Die in diesem Zusammenhang oftmals beschworene Gefahr der Destabilisierung des Gemeinwesens («wenn alle dies täten») ist nicht so gross, sofern sich die Ungehorsam Leistenden den Gefahren stellen und bereit sind, die rechtlichen Folgen ihres Tuns zu tragen. Könnten nur solche Aktionen gerechtfertigt werden, welche mit bereits akzeptierten Gerechtigkeitsvorstellungen übereinstimmen, würden Proteste aufgrund von neuen, noch nicht von der Mehrheit getragenen moralischen Anliegen von der moralischen Rechtfertigungsmöglichkeit ausgeschlossen.⁸⁴ Veränderungen und Anpassungen des Gemeinwesens in einer sich ständig verändernden Umwelt würden erschwert. Die mit dem Protest bezweckte Überprüfung der Legitimität der politischen Grundsätze würde dadurch verunmöglicht.⁸⁵

M.E. sollte deshalb bei der grundrechtlichen Beurteilung von Protestaktionen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen stärker berücksichtigt werden, dass die Zerstörung der Umwelt oftmals als schwere Ungerechtigkeit empfunden wird.⁸⁶ Auch wenn bisher keine Rechte der Natur anerkannt sind und somit kein Appell an rechtlich verankerte gemeinsame Gerechtigkeitsvorstellungen vorliegt, lassen sich moralische Verpflichtungen gegenüber der Natur begründen. Eine ökologische Ethik fordert, angesichts der Gefahr unwiederbringlicher Zerstörung der natürlichen Umwelt, eine Beschäftigung mit existenziellen Fragen der Menschheit.⁸⁷ Das Anliegen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, kann aus der Sicht des Einzelnen deshalb zur Gewissenssache werden.

Berücksichtigt man den Umstand, dass die Protestierenden ernsthafte und aufrichtige moralische Vorbehalte gegen eine bestimmte Politik haben, ist zu fordern, nicht nur einen objektivierten Massstab des damit bekämpften Unrechts, sondern auch einen *subjektiven Massstab* anzuwenden. Von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung von Protestaktionen sollte die *Intensität* der moralischen Überzeugung der Aktivisten sein, welche gegen als ungerecht empfundene Umweltzer-

⁸⁴ SINGER (1973), S. 84 ff. Zu dieser und weiterer Kritik auch BESSON (2005), S. 511.

⁸⁵ *Stratenschwert* hält fest: «Weshalb sollte (...) die verfassungsrechtliche Entwicklung immer nur in der weiteren Entfaltung oder Durchsetzung von Prinzipien bestehen können, die im Grunde schon anerkannt sind, nicht auch in der allmählichen Herausbildung von Rechtsgründen, die *so* noch nicht gedacht oder doch nicht wirksam geworden sind?» Vgl. STRATENWERTH (1990), S. 263 (Rekursiv im Original). Vgl. hierzu auch DENS (2004), S. 59.

⁸⁶ Dies ist spätestens seit den Achtzigjahren des 20. Jahrhunderts anerkannt. Vgl. die in Fn. 70 erwähnte Literatur.

⁸⁷ *Robertson* bringt vor: «... in Western Europe, and elsewhere, there has emerged the 'Green phenomenon', which, while certainly not religious in a traditional sense, involves considerable concern with human-existential questions of a kind which is challenging to the modern secular state.» Vgl. ROBERTSON (1989), S. 15.

störungen protestieren.⁸⁸ Es ist m.a.W. zu prüfen, ob eine Protesthandlung Ausdruck eines unzumutbaren Gewissensdrucks ist, «etwas gegen das Unrecht tun zu müssen». Hierfür ist primär das Selbsterständnis des Einzelnen massgeblich.⁸⁹ Es gibt aber auch gewisse objektive Indizien, um festzustellen, wie hoch der Stellenwert der moralischen Forderung für den Einzelnen und wie aufrichtig sein Anliegen ist. Hinweise auf die Aufrichtigkeit und Ernsthaftigkeit können beispielsweise die jeweilige Lebensgestaltung und die persönliche Biografie geben. Zudem ist zu fragen, ob zumutbare Handlungsalternativen zur Verfügung stehen und es den Protestierenden möglich wäre, ihre Gewissensforderung mit anderen Mitteln als jenen des Gesetzesbruchs durchzusetzen, beispielsweise im Rahmen legaler demokratischer Mitwirkungsmöglichkeiten oder mittels anderer zulässiger Formen des Protests. Die individuelle Unmöglichkeit, dem Konflikt mittels zumutbarer Handlungsalternativen auszuweichen, ist ein weiteres Indiz für die Intensität des Gewissensdrucks.⁹⁰ Allerdings ist die freie Rede immer möglich – die Öffentlichkeit kann nichtsdestotrotz «unbeweglich oder stumpf» bleiben, weshalb weitere Versuche, das Ziel mit legalen Mitteln zu erreichen, zwecklos erscheinen und es notwendig wird, zivilen Ungehorsam zu leisten.⁹¹ Das Prinzip, dass zuerst die rechtmässigen politischen Mittel ausgeschöpft sein müssen, bevor Ungehorsamsakte in Frage kommen, ist zudem dann zu relativieren, wenn eine zeitliche Dringlichkeit besteht, so dass es gar nicht möglich ist, auf rechtmässige Alternativen auszuweichen.⁹²

Ein weiteres wichtiges Indiz für die Intensität der moralischen Überzeugung ist die Bereitschaft, die Verantwortung für die Folgen des rechtswidrigen Handelns

⁸⁸ Zum Gerechtigkeitsmassstab der Intensität des moralischen Gefühls der Minderheit GREENAWALT (1987), S. 233.

⁸⁹ Dazu grundsätzlich MORLOK (1993).

⁹⁰ *Dreier* bringt vor, dass das Protestziel nicht ohne den Verross gegen das Strafgesetz erreichbar sein darf, um gerechtfertigt werden zu können (DREIER [1983b], S. 573).

Dies wird zwar selten der Fall sein, ist aber denkbar, wie die Besetzung der Wissensstrasse in den Jahren 2004, 2005 und 2006 in Basel beispielhaft zeigt: Durch Ausschöpfung des Rechtswegs und der anderen legalen Mittel konnte das Protestziel, die Wiese als natürlichen Lebensraum zu erhalten, nicht erreicht werden, denn die massgebliche politische Entscheidung war in einem Staatsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz geregelt. Die Beschwerde gegen die für den Bau der Verbindungsstrasse zwischen Lörrach und Weil am Rhein („Zollfreistrasse“) erforderlichen Rodungsbewilligung wurde bis vor Bundesgericht gezogen. Sie war erfolglos. Auch die „Wiese-Initiative“ zielte darauf ab, die im Staatsvertrag von 1977 vereinbarte Zollfreistrasse zu verhindern. Das Basler Stimmvolk stimmte der Initiative am 12. Februar 2006 mit 58,2% zu. Die Annahme der Initiative galt nach Ansicht des Bundesrates keinen Anlass zu neuen Verhandlungen mit Deutschland. Nachdem alle politischen und rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft waren, wurden Demonstrationen und Sitzblockaden durchgeführt, die Demonstrierenden ketten sich an die Bäume und hielten Hungerstreiks ab.

⁹¹ RAWLS (1981), S. 411.

⁹² Siehe hierzu weiterführend GREENAWALT (1987), S. 229.

zu tragen. Indem die Protestierenden öffentlich und gewaltlos agieren und bereit sind, die Folgen ihrer Regelverletzung auf sich zu nehmen, bringen sie ihre Aufrichtigkeit und Gewissenhaftigkeit zum Ausdruck. Auch der Inkaufnahme von Nachteilen ist bei der Feststellung der Intensität der Gewissensentscheidung Beachtung zu schenken. Wird etwa, nach erfolglosen Appellen in der Öffentlichkeit, ein Hungerstreik durchgeführt, um ein geschütztes Naturschutzgebiet vor der unwiederbringlichen Zerstörung zu retten, kann jedenfalls nicht behauptet werden, es mangle den Protestierenden in Bezug auf ihre Aktion an Ernsthaftigkeit und Intensität der Gewissensentscheidung.

Allerdings ist zu unterscheiden zwischen der Verantwortung für die Folgen einer Handlung, wie beispielsweise eine Bestrafung, und der Inkaufnahme von Nachteilen während der Grundrechtsausübung. Die Bereitschaft, die rechtlichen Folgen der Regelverletzung zu tragen (Folgenverantwortung), belegt dabei auch die grundsätzliche Akzeptanz der staatlichen Ordnung (Gesetzestreue).⁹³ Die Inkaufnahme von Nachteilen bei der Grundrechtsausübung (wie ein Hungerstreik oder die Selbsterfährdung durch Anketten an Zuggleisen bei Demonstrationen) dient hingegen eher dazu, zu betonen, wie stark und dringlich das mit der Demonstration verfolgte Anliegen ist. Das Kriterium der Bereitschaft zur Konsequenz darf allerdings nicht schematisch verwendet werden.

4. Einordnung der Rechtfertigung zivilen Ungehorsams ins positive Recht und offene Fragen

Es gibt unterschiedliche methodische Vorgehensweisen, die (begriffsnotwendig) gesetzeswidrigen Handlungen zivilen Ungehorsams *a posteriori* grundrechtlich zu rechtfertigen. Eine Rechtfertigung lässt sich zunächst unmittelbar aus den Grundrechten ableiten.⁹⁴ Als unmittelbare grundrechtliche Rechtfertigungsgründe *a posteriori* kommen im Einzelfall insbesondere die Meinungsäußerungs- und Versammlungsfreiheit (Art. 16 und Art. 22 BV) in Betracht, sind die appellativen öffentlichen Aktionen doch als (u.U. nichtverbal) Meinungskundgebungen zu qualifizieren. Es kommt ihnen eine wichtige Funktion für die politische Auseinandersetzung und die Sicherstellung der Meinungsvielfalt in der Demokratie zu. Aktionen zivilen Ungehorsams können munter auch in den Schutzbereich der Kunstfreiheit (Art. 21 BV) um der Grundrechtsausübung willen (Kunstfreiheit) von vornherein in Kauf. Nägeli begann Ende der Siebzigerjahre des 20. Jahrhunderts damit, Betonwände mit seinen

⁹³ FRANKENBERG (1984), S. 269. Vgl. zum Kriterium der Folgenverantwortung auch RAWLS (1981), S. 403.

⁹⁴ Siehe DREIER (1983a), S. 589 ff.

Strichfiguren zu besprayen. Er wollte «Widerstand» gegen «seeiliche Verödung im Gefängnis der in Abgassen erstickenden Städte» leisten.⁹⁵ Schliesslich kommt nach dem Gesagten auch die Religions- und Weltanschauungsfreiheit (Art. 15 BV) als Rechtfertigungsgrund *a posteriori* in Betracht, ist die ökologische Überzeugung aus verfassungsrechtlicher Perspektive doch eine ganzheitliche Weltdeutung im Sinne des verfassungsrechtlichen Begriffs der Weltanschauung.⁹⁶ Für die grundrechtliche Beurteilung ist sodann der Umstand entscheidend, dass die Protestaktionen Ausdruck einer als existenziell erfahrenen moralischen Haltung und eines intensiven Gewissendrucks sein können, die unwiederbringliche Zerstörung der Natur zu verhindern. Infolgedessen kann auch die Gewissensfreiheit tangiert sein.⁹⁷

Wird eine Aktion zivilen Ungehorsams nicht unmittelbar grundrechtlich geschützt, lassen sich die Grundrechte bei strafrechtlich relevanten Handlungen zivilen Ungehorsams mittelbar über die grundrechtskonforme Auslegung des einfachen Rechts mit einbeziehen.⁹⁸ Die Grundrechte wirken zudem mittelbar als Rechtfertigungsgründe. Das Verhältnis der Grundrechte zu strafrechtlichen Normen ist jedoch noch wenig untersucht und im Einzelnen sind diesbezüglich viele Fragen offen.⁹⁹ Damit die Grundrechte bei Aktionen zivilen Ungehorsams überhaupt berücksichtigt werden können, ist jedenfalls zu fordern, dass der Umstand, dass die Protestierenden das Gesetz übertreten, nicht von vornherein dazu führen darf, dass die Berufung auf die Grundrechte versagt bleibt.¹⁰⁰ Auch wenn eine Aktion zivilen Ungehorsams einen Strafbestand erfüllt, sind die Grundrechte der Kommunikation und die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu berücksichtigen, denn diese gelten nicht nur als Abwehrrechte, sondern als Grundsatznormen, welche die ganze Rechtsordnung durchdringen.¹⁰¹ Gerade im Zusammenhang mit der vorliegenden

⁹⁵ Siehe dazu das Urteil des BVerfG vom 19. März 1984, in: NJW 1984, S. 1293.

⁹⁶ Vgl. J.P. MÜLLER/SCHIEFER (2008), S. 257 f.; siehe zur Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit auch HAFNER (2001), Rz. 15-18 sowie die abweichende Meinung von Richter *Fischbach* zum Urteil «Chassagnou» des EGMR: «I take the view that 'environmentalist' or 'ecological' beliefs come within the scope of Article 9 in so far as they are informed by what is a truly societal stance. They are closely bound up with the personality of each individual and determine the decisions he takes about the type of life he wishes to lead.» (EGMR, Chassagnou u.a. c. Frankreich, ECHR 1999-III, Annex).

⁹⁷ HIRT (2008), S. 202 f. Siehe dazu ausführlicher KÜHLER, Das Grundrecht der Gewissensfreiheit, Diss. Bern, erscheint demnächst.

⁹⁸ Es verbleibt u.U. eine Berücksichtigung der Gewissensgründe bei der Strafzumessung: «Achtenswerte Beweggründe» bilden nach schweizerischem Recht immerhin einen *Strahfgrund*. Vgl. Art. 48 lit. a StGB.

⁹⁹ Vgl. dazu auch LAGODNY (1996).

¹⁰⁰ So auch WEBER/WIEDERKEHR (2003), S. 434 ff. m.w.H.

¹⁰¹ J.P. MÜLLER (1982), S. 15 ff.

Problematik kommt ihnen deshalb als Gebot verfassungs- und grundrechtskonformer Auslegung strafrechtlicher, verwaltungsrechtlicher oder zivilrechtlicher Normen massgebliche Bedeutung zu.¹⁰²

Grundsätzlich können die Grundrechte auf allen Ebenen des strafrechtlichen Deliktsaufbaus berücksichtigt werden: bei der Frage der Tatbestandsmäßigkeit, der Rechtswidrigkeit einer Handlung, der Schuld oder bei der Strafzumessung.¹⁰³ Ziviler Ungehorsam kann demnach auch mit Bezugnahme auf die Rechtfertigungsgründe des einfachen Rechts, wie beispielsweise des Strafrechts, gerechtfertigt werden, wenn mit der Handlung zivilen Ungehorsams eine strafrechtliche Norm verletzt wurde.¹⁰⁴ In Frage kommt etwa die Wahrnehmung berechtigter Interessen.¹⁰⁵ In der Debatte um die Rechtfertigungsmöglichkeit zivilen Ungehorsams bei Erfüllung eines Strafrechtsbestands bleibt allerdings nach wie vor ungeklärt, wie die begriffliche Voraussetzung der *Gewaltlosigkeit* des zivilen Ungehorsams in den rechtlichen Sprachgebrauch zu übertragen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die bundesgerichtliche Rechtsprechung die Begriffe der Gewalt und der gewaltähnlichen Mittel beim Strafrechtsratbestand der Nötigung stark ausgeweitet hat.¹⁰⁶ Aus einer verfas-

¹⁰² Zu den Voraussetzungen diesbezüglich J.P. MÜLLER/SCHNEFFER (2008), S. 364 und S. 399 f.; WEBER/WIEDERKEHR (2003), S. 434; DIES. (2001), S. 226 f.

¹⁰³ Zur strafrechtlichen Rechtfertigung des zivilen Ungehorsams im Rahmen des Rechtfertigungsgrunds des Notstands im schweizerischen Recht HERMANN (2006), S. 12 ff. Siehe zur Berücksichtigung der Grundrechte auf der *Taberandstein* WEBER/WIEDERKEHR (2001). Vgl. für die Berücksichtigung der Grundrechte bei der Beurteilung der *Rahmlosigkeit* BGE 129 IV 6 E. 3/4 S. 16 und 119 IV 306. *Hassemer* hält fest, dass sich zur Auseinandersetzung mit der Zulässigkeit zivilen Ungehorsams die Zurechnungsmstufe der Rechtswidrigkeit anbiete, weil dort unter grundsätzlicher Anerkennung des rechtlichen Normbestandes über ein objektiv bestehendes Recht zur Normabweichung bzw. über einen ausnahmsweisen Ausschluss von Unrecht verhandelt werde (vgl. HASSEMER [1985], S. 335 f. m.w.H.). Vgl. für die Berücksichtigung von Grundrechten bei der Frage nach der *Schuld* BGE 108 IV 165. Vgl. zur Möglichkeit der *Entschuldig* des zivilen Ungehorsams Leistenden RALDKE (2000), S. 30 ff. Für die Bedeutung des Gewissensmotive des zivilen Ungehorsams Leistenden für die *Strafzumessung* etwa SCHÜLLER-SPRINGGÖRUM (1983), S. 92 f.

¹⁰⁴ Das Verhältnis von grundrechtlicher und strafrechtlicher Rechtfertigung ist offen. Siehe dazu etwa HASSEMER (1985), S. 332 f.

¹⁰⁵ Siehe hierzu SEBELMANN (2009), S. 64.

¹⁰⁶ Vgl. zum Begriff der Gewalt in diesem Zusammenhang STRATENWERTH (2003), S. 110 ff. Das Bundesgericht subsumiert bekanntlich bereits geringe physische Einwirkungen unter das Tatbestandsmerkmal der «anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit». Vgl. beispielsweise BGE 108 IV 165 und die Kritik von WEBER/WIEDERKEHR (2001), S. 224 ff.; RASELLI (1990), S. 44 ff. Vgl. auch BGE 129 IV 6 und die Kritik von WEBER/WIEDERKEHR (2003), S. 436.

In der deutschen und schweizerischen Lehre wird vorgeschlagen, den Gewaltbegriff und den Begriff der gewaltähnlichen Mittel eng auszulegen (vgl. auch DREIER [1983b], S. 586 f.; WEBER/WIEDERKEHR [2001], S. 227) sowie zwischen Gewalt an Menschen und Gewalt an Sachen zu differenzieren (siehe hierzu HASSEMER [1985], S. 326 f.). Siehe zum Gewaltbegriff auch STRATENWERTH (1970), S. 81 ff.

sungsrechtlichen Perspektive sollte bei dieser Diskussion deshalb unterschieden werden, ob die Protestierenden, wie beispielsweise bei einer Sitzblockade, nur ein Hindernis für andere Menschen darstellen (*passive Resistenz*) oder ob sie weiter reichende Gewalt anwenden, um eine bestimmte Handlung tatsächlich *aktiv zu verhindern*.¹⁰⁷ Ferner ist zu berücksichtigen, ob sich die Protestaktionen dazu *eignen*, das angestrebte Ziel zu erreichen, ob sie *angemessen* sowie *zeitlich begrenzt* sind und in einem erkennbaren Zusammenhang mit dem *Zweck der Protest* stehen.¹⁰⁸ Bei der Beurteilung von Protestaktionen, bei welchen Gesetze übertreten werden, ist schliesslich zu beachten, ob der Zweck des Protests ein friedlicher oder gewalttätiger ist.¹⁰⁹

VII. Schluss

Ein „Recht auf zivilen Ungehorsam“ kann und darf in einem demokratisch verfassten Rechtsstaat nicht garantiert werden. Nach dem hier vertretenen Verständnis lässt sich ziviler Ungehorsam zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen allerdings unter Umständen im Rahmen einer gerichtlichen Beurteilung im Einzelfall *a posteriori* rechtfertigen. Denn Protestaktionen zivilen Ungehorsams zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen werden in der Regel mittels Meinungsäusserungen, Versammlungen und Demonstrationen durchgeführt, im Rahmen von Tätigkeiten also, welche durch die in der Verfassung garantierten Grundrechte besonders geschützt sind. Der grundrechtlichen Interessenabwägung kommt deshalb eine zentrale Bedeutung im Hinblick auf die Rechtfertigungsmöglichkeit zivilen Ungehorsams zu. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass die Forderung, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten, oftmals als «moralische Forderung» oder als Gewissensforderung aufgefasst wird, weshalb die Beurteilung auch darauf abzustützen ist, welche Intensität die moralische Überzeugung der Protestierenden aufweist.

¹⁰⁷ Das deutsche Bundesverfassungsgericht entschied in Abkehr von seiner früheren Rechtsprechung, dass Sitzblockaden nicht unter den Gewaltbegriff subsumiert werden können. Es hielt fest, dass Zwangseinwirkungen, die nicht auf dem Einsatz körperlicher Kraft, sondern auf gesellschaftlichen Einfluss beruhen, den Tatbestand der Nötigung nicht erfüllen (BVerfGE 92, 1 vom 10. Januar 1995).

¹⁰⁸ Vgl. die differenzierten Kriterien bei WEBER/WIEDERKEHR (2003), S. 434 ff.; DIES. (2001), S. 219 ff. und 227.

¹⁰⁹ Vgl. SCHNEFFER (2006), S. 20 m.H. auf die Praxis des EGMR.

Literatur

- BESSON, Samantha (2005): *The Morality of Conflict. Reasonable Disagreement and the Law*, Oxford/Portland.
- BIRNBACHER, Dieter (2002): Juridische Rechte für Naturwesen – Eine philosophische Kritik, in: NIDA-RÜMELIN/VON DER PFORDTEN (Hrsg.), *Ökologische Ethik und Rechtstheorie*, 2. Auflage, Baden-Baden, S. 63.
- BRÖNNKE, Tobias (1999): *Umweltverfassungsrecht*, Baden-Baden.
- BUCHWALD, Delf (2002): Paradigma und Interesse – Zu zwei zentralen Begriffen der gegenwärtigen Debatte um eine Ökologische Ethik aus rechtstheoretischer Sicht, in: Nida-Rümelin, Julian/von der Pfordten, Dietmar (Hrsg.), *Ökologische Ethik und Rechtstheorie*, 2. Auflage, Baden-Baden, S. 116.
- CAMPAGNA, Norbert (2002): Die rechtliche Umsetzung ökologischer Forderungen, in: NIDA-RÜMELIN/VON DER PFORDTEN (Hrsg.), *Ökologische Ethik und Rechtstheorie*, 2. Auflage, Baden-Baden, S. 149.
- DREIER, Ralf (1985): *Rechtsgehorsam und Widerstandsrecht*, in: BRODA et al. (Hrsg.), *Festschrift für Rudolf Wassermann zum 60. Geburtstag*, Darmstadt/Neuwied, S. 299.
- DREIER, Ralf (1983b): *Widerstandsrecht im Rechtsstaat? Bemerkungen zum zivilen Ungehorsam*, in: ACHTERBERG et al. (Hrsg.), *Recht und Staat im sozialen Wandel*, Festschrift für Hans Ulrich Scapin zum 80. Geburtstag, Berlin, S. 573.
- DREIER, Ralf (1983a): *Widerstandsrecht und ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat*, in: GLOTZ (Hrsg.), *Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat*, Frankfurt a. M. 1983, S. 54.
- FLEINER, Thomas (1987): Art. 24^{ter} BV, in: AUBERT et al. (Hrsg.), *Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874*, Loseblattsammlung, Basel/Zürich/Bern, Stand Juni 1991.
- FLEISCH, Nico (1989): *Ziviler Ungehorsam oder Gibt es ein Recht auf Widerstand im schweizerischen Rechtsstaat?*, Grösch.
- FRANKENBERG, Günter (1984): *Ziviler Ungehorsam und Rechtsstaatliche Demokratie*, JZ, S. 266.
- GREENAWALT, Kent (1987): *Conflicts of Law and Morality*, New York/Oxford.
- HABERMAS, Jürgen (1983): *Ziviler Ungehorsam – Testfall für den demokratischen Rechtsstaat*, in: GLOTZ (Hrsg.), *Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat*, Frankfurt a. M., S. 79.
- HAFNER, Felix (2001): *Glaubens- und Gewissensfreiheit*, in: THÜRER et al. (Hrsg.), *Verfassungsrecht der Schweiz*, Zürich 2001, S. 707.
- HANGARTNER, Yvo, KLEY-STRULLER, Andreas (1995): *Demonstrationsfreiheit und Rechte Dritter*, ZBI 1995, S. 101.
- HASSEMER, Winfried (1985): *Ziviler Ungehorsam – ein Rechtfertigungsgrund?*, in: BRODA et al. (Hrsg.), *Festschrift für Rudolf Wassermann zum 60. Geburtstag*, Darmstadt/Neuwied, S. 325.
- HAYWARD, Tim (2005): *Constitutional Environmental Rights*, Oxford.
- HERMANN, Johannes (2006): *Ziviler Ungehorsam und rechtfertigender Notstand – Ziviler Notstand und gerechtfertigter Ungehorsam?*, in: MONA/SEHLMANN (Hrsg.), *Grenzen des rechtfertigenden Notstands*, Zürich, S. 85.
- HESSE, Konrad (1995): *Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, 20. Auflage, Heidelberg.
- HULTI, Martin (2008): *Die Gewissensfreiheit in der Schweiz*, Zürich/St. Gallen.
- ISENSEE, Josef (1983): *Widerstand gegen den technischen Fortschritt. Rückbesinnung auf das Selbstverständliche des demokratischen Verfassungsstaates*, DÖV 1983, S. 656.
- JAGMETTI, Riccardo L. (1995): Art. 24^{quintus} BV, in: AUBERT et al. (Hrsg.), *Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874*, Loseblattsammlung, Basel/Zürich/Bern 1987, Stand Mai 1995.
- JONAS, Hans (2005): *Das Prinzip Verantwortung*, Frankfurt a. M.
- KÄLIN, Walter (1988): *Ziviler Ungehorsam und Grundrechte*, in: SALADIN/SITTER (Hrsg.), *Widerstand im Rechtsstaat*, Freiburg i. Ue., S. 235.
- KÄLIN, Walter (1987): *Verfassungsgerichtsbarkeit in der Demokratie*, Bern.
- KANT, Immanuel (1997): *Metaphysik der Sitten*, Werkausgabe VIII, Frankfurt a. M.
- KELLER, Stefan (1994): *Grüningers Fall. Geschichten von Flucht und Hilfe*, Zürich.
- KIENER, Regina, KÄLIN, Walter (2007): *Grundrechte*, Bern.
- LAGODNY, Otto (1996): *Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte*, Tübingen.
- LAKER, Thomas (1986): *Ziviler Ungehorsam. Geschichte – Begriff – Rechtfertigung*, Diss. Göttingen 1985, Baden-Baden.
- LEIMBACHER, Jörg (1988): *Die Rechte der Natur*, Basel.
- MEYER-ABICH, Klaus Michael (1986): *Wege zum Frieden mit der Natur*, München.
- MORELL, Reto (2008): Art. 74 BV, in: EHRENZELLER et al. (Hrsg.), *Die schweizerische Bundesverfassung: Kommentar* (St. Galler Kommentar), 2.

Aufgabe, Zürich.

MORLOK, Martin (2004): Art. 4 GG, in: DREIER (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 2. Auflage, Tübingen.

MORLOK, Martin (1993): Selbstverständnis als Rechtskriterium, Tübingen.

MÜLLER, Jörg Paul (2002): Die demokratische Verfassung: Zwischen Verständigung und Revolte, Zürich.

MÜLLER, Jörg Paul (1999): Grundrechte in der Schweiz, 3. Auflage, Bern.

MÜLLER, Jörg Paul (1999): Der politische Mensch – Menschliche Politik, Basel.

MÜLLER, Jörg Paul (1991): Meinungsfreiheit, in: AUBERT et al. (Hrsg.), Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Loseblattsammlung, Basel/Zürich/Bern 1987, Stand Juni 1991.

MÜLLER, Jörg Paul (1982): Elemente einer schweizerischen Grundrechtstheorie, Bern.

MÜLLER, Jörg Paul, MÜLLER, Stefan (1985): Grundrechte. Besonderer Teil, Bern.

MÜLLER, Jörg Paul, SCHEFFER, Markus (2008): Grundrechte in der Schweiz, 4. Auflage, Bern.

MURSWIEK, Dietrich (1995): Umweltschutz als Staatsaufgabe. Die ökologischen Legitimitätsgrundlagen des Staates, Bonn.

NIDA-RÜMELIN, Julian (2002): Die ökologische Herausforderung der Ethik, in: ders., Ethische Essays, Frankfurt a. M., S. 258.

OSSENBÜHL, Fritz (1995): Abwägung im Verfassungsrecht, DVBl 1995, S. 904.

PALLEMAERTS, Marc (2002): Le droit de l'homme à un environnement sain en tant que droit matériel, in: DÉJEANT-PONS/PALLEMAERTS (Hrsg.), Droits de l'homme et environnement, Strasbourg, S. 9-19.

PREUSS, Ulrich K. (1984): Politische Verantwortung und Bürgerloyalität. Von den Grenzen der Verfassung und des Gehorsams in der Demokratie, Frankfurt a. M.

RADTKE, Henning (2000): Überlegungen zum Verhältnis von „zivilem Ungehorsam“ zur „Gewissenstut“, Goldammer's Archiv für Strafrecht, S. 19.

RASELLI, Niccolò (1990): Menschenteppich, Grundrecht oder Nötigung?, Pliadoyer, S. 44.

RAWLS, John (1981): Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a. M.

RHINOW, René A. (1984): Widerstandsrecht im Rechtsstaat?, Bern.

ROBERTSON, Roland, (1989): Globalization, Politics, and Religion, in: BECKFORD/LUCKMANN (Hrsg.), The Changing face of Religion, London/Newbury Park/New Delhi, S. 10.

ROLSTON, Holmes (1997): Werte in der Natur und die Natur der Werte, in: KREBS (Hrsg.), Naturethik, Frankfurt a. M., S. 247.

ROSSNAGEL, Alexander (1984): Radioaktiver Zerfall der Grundrechte? Zur Verfassungsverantwortlichkeit der Kernenergie, München.

SALADIN, Peter (1984): Verantwortung als Staatsprinzip, Bern.

SALADIN, Peter (1991): Das Recht der Natur in unserer Kultur, Bottmingen.

SCHEFFER, Markus (2006): Beeinträchtigung von Grundrechten, Bern.

SCHLINK, Bernhard (1976): Abwägung im Verfassungsrecht, Berlin.

SCHOLZ, Rupert (1983): Rechtsfrieden im Rechtsstaat. Verfassungsrechtliche Grundlagen, aktuelle Gefahren und rechtspolitische Folgerungen, NJW, S. 705.

SCHÜLER-SPRINGORUM, Horst (1983): Strafrechtliche Aspekte zivilen Ungehorsams, in: GLOTZ (Hrsg.), Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat, Frankfurt a. M., S. 76.

SEELMANN, Kurt (2009): Strafrecht Allgemeiner Teil, 4. Auflage, Basel.

SINGER, Peter (1973): Democracy and Disobedience, Oxford.

STONE, Christopher D. (1972): Should Trees Have Standing? – Toward Legal Rights for Natural Objects, 45 S. Cal. L. Rev., S. 450.

STRATENWERTH, Günter (2007): Freiheit und Gleichheit. Ein Kapitel Rechtsphilosophie, Bern.

STRATENWERTH, Günter (2005): Schweizerisches Strafrecht Allgemeiner Teil I: Die Straftat, Bern.

STRATENWERTH, Günter (2004): Recht und Moral, in: SCHREIBER (Hrsg.), Biomedizin und Ethik: Praxis, Recht, Moral, Basel.

STRATENWERTH, Günter (2003): Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, 6. Auflage, Bern.

STRATENWERTH, Günter (1990): Bemerkungen zum zivilen Ungehorsam, in: OSWALD, (Hrsg.), Macht und Recht, Festschrift für Heinrich Popitz zum 65. Geburtstag, Opladen, S. 257.

STRATENWERTH, Günter (1970): Recht und Gewalt, in: Freiheit und Bindung, S. 81.

TAYLOR, Paul W. (1997): Die Ethik der Achtung gegenüber der Natur, in: KREBS (Hrsg.), Naturethik, Frankfurt a. M., S. 111.

TRIBE, Laurence H. (1974): Ways Not To Think About Plastic Trees: New Foundations for Environmental Law, 83 Yale L.J. S. 1315.

VON DER PFORDTEN, Dietmar (2001): Rechtsethik, München.

VON DER PFORDTEN, Dietmar (1996): Ökologische Ethik, Zur Rechtfertigung menschlichen Verhaltens gegenüber der Natur, Reinbek bei Hamburg.

WASSERMANN, Rudolf (1984): Zur Rechtsordnung des politischen Kampfes in der verfassungsstaatlichen Demokratie, JZ 1984, S. 263.

WEBER, Jonas, WIEDERKEHR, René (2003): Bemerkungen zu BGE 129 IV 6, AJP 2003, S. 432.

WEBER, Jonas, WIEDERKEHR, René (2001): Ende der Blockade bei der Nötigung? Versuch einer einschränkenden Auslegung des Art. 181 StGB, recht 2001, S. 214.

B II 571 Ex 2

Über das Buch

Begriffe wie "Macht" oder "Herrschaft" sind auch auf menschliche Naturbeziehungen anwendbar. Werden solche Beziehungen überbeansprucht, dann kommen menschliche Gemeinschaften an die Grenzen ihrer Naturbemächtigung. Aus diesem Grund werden menschliche Naturbeziehungen reguliert und derartige Regulierungen können ihrerseits mit den analytischen Begriffen von Macht- oder Herrschaftsdiskursen untersucht werden. Die in diesem Sammelband präsentierten Beiträge zeigen beispielhaft und interdisziplinär Perspektiven derartiger Analysen auf aus dem Bereich der Rechts- und der Sozialwissenschaften.

Paul Burger, Denise Buser, Felix Hafner, Rainer Kamber (Hg.)

Macht, Recht und Natur

Mensch-Natur Beziehungen im Spannungsfeld
ihrer rechtlichen, sozialen, ökonomischen, historischen und
wissenschaftlichen Konstituiertheit



edition gesowip
Basel 2010

G / Prof Hafner / 2011
A-5677065

*Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzichtet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im
Internet unter <http://dnb.d-nb.de/abrf/bnf>*

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	7
MAYA BLUMER Wem gehört der Geier? Privatrecht als Mittel des Umweltschutzes.....	13
MALTE-CHRISTIAN GRUBER Die Rechte des Lebendigen: Wege zum Rechtsschutz nichtmenschlichen Lebens und natürlicher Lebensgemeinschaften.....	27
RITA SANDRA JEDELHAUSER Verwaltungsmaßnahmen zur Begrenzung der Verfügungsmacht des Menschen über das Tier.....	53
ANNE KÜHLER Proteste gegen die Umwelterstörung - Gedanken zum zivilen Ungehorsam aus grundrechtlicher Perspektive.....	71
MARTIN SCHMID Herrschaft und Kolonisierung von Natur: Ein umwelthistorischer Versuch zur Integration von Materiellem und Symbolischem am Beispiel einer Fallstudie aus Österreich um 1600.....	101
AUTORENVERZEICHNIS	123

Originalausgabe

Alle Rechte vorbehalten
© 2010 by edition gesowip, Basel/Schweizland
Herstellung: SDI, Berlin

Printed in Germany

ISBN 978-3-906129-61-7